

Zusatzvereinbarung zum GAV 2016-2019 gültig per 1. April 2019

Die Verhandlungen für einen neuen GAV führten leider zu keinem befriedigenden Ergebnis. Es konnte deshalb auf den 1. April 2019 kein neues Vertragswerk abgeschlossen werden. Der GAV 2016-2019 hat jedoch weiterhin Gültigkeit.

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe haben in Umsetzung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmung von Art. 9.4.1 des aktuellen Gesamtarbeitsvertrages 2016-2019 jedoch folgende Vereinbarung getroffen:

- Die effektiv ausbezahlten Monatslöhne (Bruttolohn = Lohn vor Abzügen) aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden per **1. April 2019 generell in allen Kategorien der Maler um Fr. 46.00 pro Monat und in allen Kategorien der Gipser um Fr. 48.00 pro Monat angehoben.**

Mit dieser Lohnerhöhung ist die Teuerung bis Ende November 2018 (101.8 Punkte [Basis Dezember 2015]) ausgeglichen.

- Die Sockellöhne gemäss Art. 9.3 GAV werden um die Hälfte der effektiven Teuerung (Fr. 23.00 [Maler], Fr. 24.00 [Gipser]) angehoben und betragen ab **1. April 2019:**

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'534.00	5'746.00
A Gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	4'841.00	5'057.00
B Berufsarbeiter	4'457.00	4'631.00
C Hilfsarbeiter	4'269.00	4'430.00
D Branchenfremder	3'987.00	4'098.00
Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre	4'141.00	4'303.00
Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre	4'376.00	4'537.00
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre	4'640.00	4'856.00
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	3'794.00	3'937.00
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4'016.00	4'172.00
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4'236.00	4'402.00

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.